

Sehr geehrte Mitglieder,

zur Einordnung der Rechtslage für die Durchführung von Corona-Tests durch Zahnärztinnen und Zahnärzte, hat sich kürzlich die Bundeszahnärztekammer wie folgt geäußert:

„Die Bundeszahnärztekammer ordnet die Rechtslage für die Anwendung der für die Diagnostik einer Sars-Cov-2-Infektion relevanten In-Vitro-Diagnostika wie folgt ein: Die Anwendung von PCR-Tests unterliegt dem Arztvorbehalt des § 24 Absatz 1 Satz 1 IfSG und ist deshalb Zahnärztinnen und Zahnärzten in keinem Fall gestattet.“

Die BZÄK erläutert sodann, dass und wie Zahnärztinnen und Zahnärzten Antigen-Schnelltests für Patientinnen und Patienten anbieten und abrechnen können.

Für den Vorstand möchten wir an dieser Stelle klarstellen, dass sich die Aussage zum Arztvorbehalt im Hinblick auf PCR-Tests zwar - leider - aus dem Infektionsschutzgesetz ableitet (zur rechtlichen Herleitung mehr weiter unten), jedoch keinesfalls pauschal auf andere Bereiche zu übertragen ist!

§ 1 Abs. 3 ZHG definiert als Ausübung der Zahnmedizin die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Für die Grenzziehung zwischen dem durch die zahnärztliche Approbation erlaubten Tätigkeitsspektrum und der unerlaubten Ausübung der Heilkunde, kommt es zwar nach der Rechtsprechung zunächst auf die „rein örtlich vorzunehmende Abgrenzung des Bereichs der Zahnheilkunde“ an, bevor eine „Abgrenzung von rechtlichem Können und Dürfen“ erfolgen kann (Urteil OLG Zweibrücken vom 21.08.1998, 2 U 29/97, RdNr.: 45). *„Die somit gebotene, an der betreffenden Körperregion örtlich anknüpfende Auslegung des Begriffs der Zahnheilkunde findet jedoch dort ihre Begrenzung, wo es sich um einen „begleitenden Übergriff“ handelt.“* Wenn also eine Tätigkeit den geforderten Behandlungsbezug zum Bereich der Zähne, des Mundes oder der Kiefer (einschließlich der dazugehörigen Gewebe) aufweist, bewegt sich jede Kollegin, jeder Kollege im Rahmen seiner durch die Approbation garantierten Rechte. Der Vorstand bedauert, dass die Bundeszahnärztekammer die Kollegenschaft hierauf nicht ausdrücklich hinweist.

Zum infektionsschutzrechtlichen Hintergrund:

Mit dem Seuchenrechtsneuordnungsgesetz schuf der Deutsche Bundestag 2000 das Infektionsschutzgesetz. § 24 IfSG entsprach im Wesentlichen der Vorgängernorm § 30 Bundesseuchenschutzgesetz:

„§ 24 Behandlung übertragbarer Krankheiten

Die Behandlung von Personen, die an einer ... übertragbaren Krankheiten erkrankt ... sind, ist insoweit im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nur Ärzten gestattet.“

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es ausdrücklich (BT-Drs. 14/2530, S. 74) *„Durch die Einfügung „insoweit“ in Satz 1 wird klargestellt, dass das Ärzteprivileg sich nur auf die Behandlung der in der Vorschrift genannten Krankheiten und Krankheitserreger bezieht.“*

Nach intensiver Lobbyarbeit der Ärzteschaft, fügte der Deutsche Bundestag durch Änderungsantrag allerdings folgenden weiteren Satz hinzu: *“Als Behandlung im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch der direkte und indirekte Nachweis eines Krankheitserregers für die Feststellung einer Infektion oder übertragbaren Krankheit; ...“*

Mit dem „Masernschutzgesetz“ fasste der Bundestag 2020 § 24 IfSG neu:

„Die Feststellung oder die Heilbehandlung einer in ... genannten Krankheit oder einer Infektion ... darf nur durch einen Arzt erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf HIV, Hepatitis-C-Virus und Treponema pallidum verwendet werden. ...“

In der Begründung erläuterte der Gesetzgeber:

“Durch die knappere Formulierung der Neufassung des § 24 soll weiterhin sowohl die Feststellung als auch die Heilbehandlung von melde- und benachrichtigungspflichtigen Krankheiten oder Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern ... nur Ärzten vorbehalten bleiben (Satz 1). Dies soll nach Satz 2 jedoch nicht für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika gelten die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf das Humane-Immundefizienz-Virus (HIV), auf das Hepatitis-C-Virus und auf Treponema pallidum (Erreger der Syphilis) verwendet werden.“

Mit dem „Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ergänzte der Bundestag die Vorschrift in Bezug auf SARS-CoV-2. In § 24 IfSG wurde Satz 2 um „Severe-AcuteRespiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)“ ergänzt und Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass

- 1. Satz 1 auch nicht für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika gilt, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf weitere Krankheiten oder Krankheitserreger verwendet werden, sowie*
- 2. abweichend von Satz 1 auch ein Zahnarzt oder ein Tierarzt im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten oder indirekten Nachweis eines in § 7 genannten Krankheitserregers führen kann.“*

Durch einen Änderungsantrag zum sog. Epi-Lage-Fortgeltungsgesetz, haben die Koalitionsfraktionen im Hinblick auf § 24 Satz 2 IfSG nun nochmals klargestellt, dass *“Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation berechtigt sind, die genannten Tests durchführen zu dürfen. Vorgaben aus dem Medizinprodukterecht bleiben hiervon unberührt. In der Praxis wurde die Regelung jedoch zum Teil dahingehend ausgelegt, dass es sich hierbei lediglich um eine Ausnahme vom Arztvorbehalt, nicht jedoch auch vom Heilkundevorbehalt handelt, mit der Folge, dass – entsprechend den Vorgaben des Heilpraktikergesetzes – neben Ärzten nur Heilpraktiker zur Anwendung der genannten In-vitro-Diagnostika berechtigt wären. Mit der Regelung war jedoch beabsichtigt worden, insbesondere die Arbeit der Beratungs- und Testeinrichtungen für besonders gefährdete Personengruppen zu erleichtern, die entsprechende Tests ohne die Anwesenheit eines Arztes durchführen zu können (vgl. Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses, BT-Drs. 19/15164, 44). Der Personenkreis sollte somit nicht auf Ärzte und Heilpraktiker begrenzt, sondern weit gefasst werden. Bei der Änderung handelt es sich somit lediglich um eine Klarstellung.“*

§ 24 Satz 2 IfSG lautet zukünftig:

„Abweichend von Satz 1 ist Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf HIV, HepatitisC-Virus, Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) und Treponema pallidum verwendet werden, gestattet.“

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant

Dr. med. Dr. med. dent. Wolfgang Jakobs
-Bundesvorsitzender BDO-

RA Frank Heckenbücker
-Justiziar-

AN DIE MITGLIEDER DES BDO

BBE® FFP2 NR Atemschutzmaske Y-Series | Y20N

- Geprüft und CE-zertifiziert nach EN 149:2001+A1:2009
- Spezielles Ultra-Light-Design für höchsten Tragekomfort
- flexibel und ergonomisch
- Ohrbänderung (Clip für Kopfhalterung inklusive)
- einzeln verpackt
- Filtration von Tröpfchen beim Einatmen
- Dieses Produkt erfüllt die Anforderungen der PSA-Verordnung (EU) 2016/425
- Für den Eigen- und Fremdschutz geeignet

50 Masken / Verpackungseinheit

Bestellnr.: BBE-PPE-Y20N

CE 0370
EN 149:2001+A1:2009



BBE® Medizinischer Mund-Nasen-Schutz

- Getestet gemäß EN 14683:2019+AC:2019 Typ IIR
- Geeignet für medizinisches Fachpersonal
- Hoher Tragekomfort und extrem leicht
- Bakterielle Filterleistung (BFE): $\geq 98\%$
- Druck des Spritzwiderstandes (kPA): 16,0
- Mikrobiologische Reinheit (KBE/ g): ≤ 30

50 Masken / Verpackungseinheit

Bestellnr.: BBE-MPR-XR2R

CE MDD 93/42/ECC



Clungene® Covid-19 Antigenschnelltest

- BfArM gelistet nach den Vorgaben des Paul-Ehrlich- und des Robert-Koch-Instituts
- Ergebnis innerhalb von 15 Minuten
- Einfache Anwendung
- Sensitivität: 98,5%
- Spezifität: 99,9%

25 Tests / Verpackungseinheit

Bestellnr.: BBE-MPR-CCAS

CE IVD



ADRESSE.

BBE Solutions GmbH
Kaiserswerther Str. 115
40880 Ratingen | Germany

KONTAKT.

Tel.: +49 (0) 2102 5656956
info@bbe-solutions.de
www.bbe-solutions.de

INFORMATION.

USt-IdNr.: DE 332 112 871
Steuernummer: 25/202/39020
Handelsregistereintrag: HRB 92122

AN DIE MITGLIEDER DES BDO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der flächendeckende Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung und Mund-Nasen-Schutz ist essentieller Bestandteil der Strategie gegen das Coronavirus. In den letzten Monaten ist vermehrt minderwertige und nicht zertifizierte Ware ohne Schutzfunktion in den Umlauf gekommen – als Leiter eines akkreditierten Prüflabors für Atemschutzmasken habe ich diese Fehlentwicklung unmittelbar miterlebt.

Dieser Entwicklung wollen wir entgegenwirken: unser Team besteht aus Ingenieuren, Betriebswirten und Juristen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, qualitativ hochwertige und sauber zertifizierte Produkte zu fairen Konditionen verlässlich zu liefern. Als Hersteller der Y20N Atemschutzmaske können wir dies sicherstellen.

Mit termingerechten Lieferungen auch in Krisenzeiten sowie der hohen Qualität unserer Produkte und Beratungsleistungen konnten und können wir den Pandemiestäben der Bundesländer Bayern und Sachsen-Anhalt, zahlreichen Klinikverbänden und Konzernen die dringend benötigte Hilfe bieten.

In Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Berufsverbands Deutscher Oralchirurgen sind wir überzeugt davon, auch Sie mit unseren Produkten und Dienstleistungen in diesen schweren Zeiten adäquat unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Nicolai Heinze
Geschäftsführer

Nachname				Vorname	
Praxis					
Straße		PLZ		Stadt	
Telefon		E-Mail			

Unterschrift

Artikelnr.	Preis*	Menge
50 x FFP2 Masken Y-Serie ** BBE-PPE-Y20N	UVP 100,00€ 77,50€ Ab 12 VE (600 Masken) 59,50€ 1,19€/Maske	(Mindestabnahme: 3 VE 150 Masken)
50 x Medizinischer Mund-Nasen-Schutz ** BBE-MPR-XR2R	UVP 25,00€ 7,00€ (UVP 0,50€ 0,14€/Maske)	(Mindestabnahme: 10 VE 500 Masken)
25x Clungene Antigentest ** BBE-MPR-CCAS	UVP 245,00€ 137,50€ (UVP 9,80€ 5,50€/Test)	(Mindestabnahme: 2 VE 50 Tests)

* Preise zzgl. MwSt. | ** Lieferung sofort frei Haus

Ihre Bestellung können Sie bequem im BDO exklusiven Onlinestore unter <https://bbe-solutions.de/bdo-shop/> platzieren. Das Passwort lautet **BDO2021**. Alternativ senden Sie uns bitte das vorliegende Bestellformular ausgefüllt per Email an bdo@bbe-solutions.de oder per Fax an +49 (0) 2102 8941300.